

**Satzung
der Stadt Offenburg
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde
und als untere Baurechtsbehörde
in der Fassung vom 04.12.2006, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 01. April 2010**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 325) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in der Sitzung am 19. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage. Für öffentliche Leistungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine besonderen Verwaltungsgebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 01. Dezember 2009 (EAP BW) keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Vorbehaltlich einer besonderen Regelung sind für eine Wertgebühr der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus

Anlage 1 zur GR-Vorlage Nr. 129/12

sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur halben Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

- (6) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien sowie für die Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen gilt das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Gebühren der unteren Baurechtsbehörde					
Id.Nr.	Gebühregegenstände	Gebühr	von	bis	Mindestgebühr
Bauvoranfrage					
1	Erteilung eines Bauvorbescheides, in % der Baukostensumme nach DIN 276, Kostengruppen 300 und 400, ausgehend von den am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Genehmigung incl. des Wertes von Eigenleistungen entstehenden Kosten, aufgerundet auf volle tausend	0,25%			190,00 €
2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		190,00 €	1.850,00 €	
Baugenehmigungsverfahren					
3	Erteilung einer Baugenehmigung, in % der Baukostensumme nach DIN 276, Kostengruppen 300 und 400, ausgehend von den am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Genehmigung entstehenden Kosten incl. des Wertes von Eigenleistungen, aufgerundet auf volle tausend, incl. Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen auf der in Ziffer 3 genannten Grundlage	0,70%			190,00 €
4	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		190,00 €	3.250,00 €	
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren					
4a	Erteilung einer vereinfachten Baugenehmigung, in ‰ der Baukostensumme (Baukosten gem. Definition s. Ziff. 3)	0,50%			130,00 €
4b	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		130,00 €	2.400,00 €	

Anlage 1 zur GR-Vorlage Nr. 129/12

Hd.Nr.	Gebührengegenstände	Gebühr	von	bis	Mindest- gebühr
5	Entscheidungen nach Betriebssicherheitsverordnung		130,00 €	1.100,00 €	
6	Naturschutzrechtliche-, wasserrechtliche- und immissionsschutzrechtliche Entscheidungen		130,00 €	4.500,00 €	
	Verlängerungen und Wiedererteilungen				
7	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und Bauvorbescheiden		1/4 von Ziff. 1 bzw. 2 oder Ziff. 3 bzw. 4		130,00 €
8	Wiedererteilung von Genehmigungen und Bauvorbescheiden		1/2 von Ziff. 1 bzw. 2 oder Ziff. 3 bzw. 4		130,00 €
9	Werbeanlagen, je Anlage		130,00 €	5.000,00 €	
	Kenntnisgabeverfahren				
10	Bestätigung zum Eingang vollständiger Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren		180,00 €	300,00 €	
11	zuzüglich Angrenzeranhörung, pro Angrenzer	15,00 €			
	Befreiungen, Ausnahmen, Erleicht., Abweich.				
12	Baurechtliche Entscheidungen über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen		130,00 €	4.000,00 €	
13	Baulasten		65,00 €	300,00 €	
14	Abgeschlossenheitsbescheinigung		65,00 €	1.500,00 €	
	Abnahmen, Baukontrolle, Wiederkehrende Prüfungen				
15	Jede weitere Bauabnahme über den Umfang von Nr. 3 hinaus und vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch	65,00 €/Std.			
16	Abnahme fliegender Bauten		65,00 €	300,00 €	
17	Brandverhütungsschau und wiederkehrende Prüfungen		65,00 €	600,00 €	
	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen				
18	Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung		130,00 €	1.000,00 €	
19	Sonstige Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts		130,00 €	600,00 €	
	Denkmalschutz				
20	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (öffentliches Interesse)		Gebührenfrei		
21	Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben		65,00 €	1.000,00 €	
22	Untersagungs- u. Erhaltungsverfügungen		130,00 €	1.000,00 €	

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

§ 3

Die Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur GR-Vorlage Nr. 129/12

Gebühren der Abteilung Ordnungswesen und Zentrales Bürgerbüro				
fd.Nr.	Gebührengegenstände	Gebühr	von	bis
1.2	Gaststättenrecht			
1.2.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)		350,00 €	5.500,00 €
1.2.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)		350,00 €	550,00 €
1.2.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	65,00 €		
1.2.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)		270,00 €	550,00 €
1.2.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 €		
1.2.6	Zulassung von Ausnahme von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)		20,00 €	340,00 €
1.2.7	Gestattung (§ 12 GastG)	34,00 €		
1.2.8	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straßenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)		20,00 €	200,00 €
1.2.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)		20,00 €	65,00 €
1.2.9.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	34,00 €		
1.2.9.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung bzw. Sperrzeitaufhebung		17,00 €	100,00 €
1.2.10	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)		20,00 €	340,00 €
1.2.11	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)		20,00 €	340,00 €
1.2.12	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)		65,00 €	550,00 €
1.2.13	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)		20,00 €	200,00 €
1.3	Gewerberecht			
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) - zusätzlich Aufforderung zur Gewerbeanzeige je Schreiben	20,00 € 12,00 €		
1.3.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)		500,00 €	2.000,00 €
1.3.3	Erlaubnis zur Schaufstellung von Personen (§ 33 a GewO)		130,00 €	340,00 €
1.3.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)		130,00 €	1.500,00 €
1.3.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO) - zusätzlich bei Aufforderung zur Antragsstellung	120,00 € 20,00 €		
1.3.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)		65,00 €	1.500,00 €
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)		450,00 €	1.650,00 €
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		130,00 €	340,00 €
1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO) - für Einzelunternehmer - für juristische Personen - Überprüfung der Bewachungsperson je Person	800,00 € 1.000,00 € 25,00 €		
1.3.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)		130,00 €	340,00 €
1.3.11	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)		130,00 €	340,00 €
1.3.13	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)		65,00 €	2.500,00 €
1.3.14	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)		65,00 €	2.500,00 €
1.3.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)		130,00 €	340,00 €
1.3.16	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)		65,00 €	340,00 €
1.3.17	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		75,00 €	250,00 €
1.3.18	Erteilung einer Zweitschrift/ Ersatz der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	50,00 €		
1.3.18a	Erweiterung der Reisegewerbekarte	25,00 €		

Anlage 1 zur GR-Vorlage Nr. 129/12

fd.Nr.	Gebührengegenstände	Gebühr	von	bis
1.3.19	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§55 b Abs. 2 GewO)		25,00 €	250,00 €
1.3.20	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		25,00 €	250,00 €
1.3.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)		25,00 €	250,00 €
1.3.24	Festsetzung von Messen, Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten		200,00 €	400,00 €
1.3.25	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen		130,00 €	400,00 €
1.3.26	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister (analog Melderegister)	10,00 €		
1.3.26a	Ersatzbescheinigung/ Bescheinigung bei Änderung eines nichtmeldepflichtigen Vorgangs	7,50 €		
1.4	Handwerksrecht			
	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)		34,00 €	340,00 €
1.5	Jugendschutz			
1.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JugendschutzG)		34,00 €	200,00 €
1.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)		34,00 €	200,00 €
1.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kinder und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)		34,00 €	340,00 €
1.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)		34,00 €	340,00 €
1.6	Kampfhunde			
1.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgH		65,00 €	200,00 €
1.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 POLVOgH		130,00 €	550,00 €
1.6.4	Ausnahmen nach der POLVOgH		65,00 €	340,00 €
1.6.5	Auflagen nach der POLVOgH		200,00 €	400,00 €
1.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere		200,00 €	400,00 €
1.7	Ladenschlussgesetz			
1.7.1	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 10 LadSchG)		65,00 €	680,00 €
1.7.2	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 20 Abs. 2 a LadSchG)		50,00 €	275,00 €
1.10	Polizeirecht			
1.10.1	Ausnahmen von den Vorschriften der Polizeiverordnung für die Große Kreisstadt Offenburg		65,00 €	340,00 €
1.10.2	Erteilung von Platzverweisen		65,00 €	130,00 €
1.10.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		65,00 €	2.500,00 €
1.10.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen		65,00 €	2.500,00 €
1.10.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte	65 €/Std.		
1.11	Sonn- und Feiertagsgesetz			
1.11.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Verbotensverboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG		130,00 €	340,00 €
1.11.2	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Sonn- und FeiertagsG)		20,00 €	34,00 €
1.11.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Sonn- und FeiertagsG)		20,00 €	100,00 €
1.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen			
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen)	100,00 €		

Anlage 1 zur GR-Vorlage Nr. 129/12

fd.Nr.	Gebührengegenstände	Gebühr	von	bis
2	Waffenrecht			
2.1	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG) und 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	65,00 €		
2.2	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen /Jäger ab 3. Kurzwaffe, sonstige Berechtigte/ Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1, § 8, 14 Abs.1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 16 Abs. 1 WaffG)	85,00 €		
2.3	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 1 WaffG)	85,00 €		
2.4	Ausstellung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	100,00 €		
2.5	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	400,00 €		
2.6	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG)	340,00 €		
2.7	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	100,00 €		
2.8	Ausstellung einer gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	100,00 €		
2.9	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	65,00 €		
2.10	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	340,00 €		
2.11	Ausstellung Waffenschein §§ 10 Abs. 4, 19 Abs. 2 WaffG)	250,00 €		
2.12	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	65,00 €		
2.13	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	65,00 €		
2.14	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	65,00 €		
2.15	Ausnahme für noch nicht vorhandenes Blockiersystem, § 20 Abs. 7 WaffG	40,00 €		
2.16	Ausnahme vom Alterserfordernis nach §§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG	65,00 €		
2.17	Ausnahme von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG)		75,00 €	340,00 €
2.18	Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)		100,00 €	340,00 €
2.19	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme, § 20 Abs. 3 S. 2 WaffG	20,00 €		
2.20	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	34,00 €		
2.21	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	34,00 €		
2.22	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§ 10 Abs. 1 S. 1, § 8 und § 14 Abs. 1 S.2, Abs. 2, 3 WaffG)	65,00 €		
2.23	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	34,00 €		
2.24	Eintrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen, Sammler, sonstige Erwerbsberechtigte) § 10 Abs. 1a WaffG	20,00 €		
2.25	Austrag einer Waffe aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	20,00 €		
2.26	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	20,00 €		
2.27	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	20,00 €		

Anlage 1 zur GR-Vorlage Nr. 129/12

fd.Nr.	Gebührengegenstände	Gebühr	von	bis
2.28	Eintrag / Austrag einer / mehrerer Waffen/ aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass und sonstigen Änderungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	25,00 €		
2.29	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)		75,00 €	340,00 €
2.30	Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen durch Brauchtumsschützen)	100,00 €		
2.31	Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen)	100,00 €		
2.32	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		100,00 €	2.500,00 €
2.33	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)		100,00 €	2.500,00 €
2.34	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)		100,00 €	2.500,00 €
2.35	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung § 27 Abs. 1 WaffG		100,00 €	500,00 €
2.36	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 Einfuhr) und Erlaubnis zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 30 Abs. 1 WaffG).	45,00 €		
2.37	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 31 Abs. 1 WaffG Ausfuhr).	45,00 €		
2.38	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedsstaat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG).	100,00 €		
2.39	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1, 2 WaffG)	25,00 €		
2.40	Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 WaffG (Mitnahmeerlaubnis Drittstaatsangehörige)	45,00 €		
2.41	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	275,00 €		
2.42	Verlängerung Waffenschein §§ 10 Abs. 4 WaffG	125,00 €		
2.43	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	34,00 €		
2.44	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	275,00 €		
2.45	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, § 3 Abs. 3 AWaffV		100,00 €	680,00 €
2.46	Anordnung nach § 25 Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 3 oder § 46 WaffG	65 €/Std.		
2.47	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	65 €/Std.		
2.48	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	65,00 €		
2.49	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	65 €/Std.		
2.50	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	65 €/Std.		
2.51	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV-Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)		65,00 €	300,00 €

Anlage 1 zur GR-Vorlage Nr. 129/12

fd.Nr.	Gebühregegenstände	Gebühr	von	bis
2.52	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen sowie öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	65 €/Std.		
2.53	Überprüfung Waffenhandelsbücher	65 €/Std.		
2.54	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel der verantwortlichen Person (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	30,00 €		
2.55	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen	65 €/Std.		
3.	Ausstellen von Fischereischeinen			
	a) Jugend	5,00 €		
	b) Gültigkeitsdauer 1 Jahr	10,00 €		
	c) Gültigkeitsdauer 5 Jahre	20,00 €		
	d) Gültigkeitsdauer 10 Jahre	25,00 €		

§ 4

Die Anlagen 3 – 7 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde entfallen.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.